



17/8090

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

27. Dez. 2018

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
MB-01 427-1/2018-236#10

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

Kleine Anfrage Drs. 17/7895 der Abgeordneten Andreas Hartenfels und Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – „Illegaler Welpenhandel in Rheinland-Pfalz“

Die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften sind die Kreisverwaltungen zuständig. Das Internet ist schwer überwachbar. Häufig inserierende Anbieter fallen so nur zufällig auf.

Die EU-Kommission hat am 16.8.2018 eine Empfehlung zu einem koordinierten Kontrollplan für die amtliche Kontrolle von Online-Verkäufen von Hunden und Katzen, vornehmlich aus tierseuchenhygienischen Gründen, ausgesprochen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Landesregierung gebeten, zu zwei konkreten Internetangeboten zu ermitteln und bis Februar 2019 zu berichten.

1/5

Verkehrsanbindung

☒ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 2:

Es wird überwiegend über nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpfte Tiere, zu früh von der Mutter abgesetzte Tiere, kranke Tiere oder nicht transportfähige Tiere berichtet. Der Umfang tierschutzrechtlicher Verstöße in diesem Zusammenhang kann nicht geschätzt werden, da solche Tiere in der Regel nur zufällig und vereinzelt auffallen und behördlich bekannt werden.

Zu Frage 3:

Spezielle Sanktionsnormen für den illegalen Handel von Hunde- und Katzenwelpen bestehen nicht. Es greifen die regulären Sanktionsmöglichkeiten des Tierschutzrechtes. Eine Straftat liegt nach § 17 des Tierschutzgesetzes u.a. vor, wenn einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Daneben können Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 18 des Tierschutzgesetzes erfüllt sein. So handelt u.a. ordnungswidrig, wer einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt. Darüber hinaus bedarf es für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren sowie deren Verbringung in das Inland einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis. Das Ausüben dieser Tätigkeiten ohne die erforderliche Erlaubnis ist ebenfalls bußgeldbewehrt.

Daneben können Verstöße gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen auftreten. Nach § 41 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung kann u. a. als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die gewerbsmäßige innergemeinschaftliche Verbringung (aus anderen EU-Mitgliedstaaten) oder Einfuhr (aus Drittländern) von Hunden oder Katzen nicht vorschriftsmäßig angezeigt wird, wenn darüber nicht vorschriftsmäßig Buch geführt wird oder wenn Bescheinigungen nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt werden. Ferner kann nach § 41 der genannten Verordnung geahndet werden, wenn Hunde oder Katzen ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, ohne gültige Tollwutschutzimpfung oder ohne die vorgeschriebenen Dokumente innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.



Zu Frage 4:

Die tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus § 11 Absatz 1 Satz Nr. 5 und 8 Buchstabe b sowie § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 16a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes. Die Zuständigkeit für den Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften liegt bei den Kreisverwaltungen, dort in der Regel bei den Veterinärämtern. Anhalteberechtigt im fließenden Verkehr ist nur die Polizei.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist für den Vollzug des Telemediengesetzes zuständig. Die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird ausgeübt, sobald ein Hinweis auf einen Verstoß gegen die Anbieterkennzeichnung vorliegt.

Die Veterinärämter werden aber aktiv, wenn konkrete Hinweise auf Käufe oder illegale Händler vorliegen, die „verwertbar“ sind. Auch über eine Abgabe an die Kriminalpolizei wegen Betrugsverdacht wurde berichtet.

Zu Frage 5:

Wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt, bedarf einer Erlaubnis der Kreisverwaltung.

Weiterhin bedarf einer Erlaubnis, wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt oder Wirbeltiere, außer landwirtschaftlichen Nutztiere und Gehegewild, züchtet oder hält.

Die tierschutzrechtlichen Erlaubnisinhaber sind behördlich erfasst und identifizierbar. Eine Registrierung aller Erlaubnisinhaber in einer Datenbank, auch einer bundesweiten, ist derzeit mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig.

Gewerbsmäßige Züchter und Händler, die Tiere auf Onlineportalen zum Verkauf anbieten, sind zudem nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz zu einer ausreichenden Anbie-



terkennzeichnung verpflichtet (sog. Impressumspflicht). Diensteanbieter in diesem Sinne sind nicht nur die Portalbetreiber (z.B. eBay), sondern können auch die jeweiligen Verkäufer sein, sofern sie selbst Telemedien geschäftsmäßig anbieten. Dies trifft auf die Verkaufsseiten gewerbsmäßiger Züchter und Händler regelmäßig zu. Die Anbieterkennzeichnungspflicht umfasst unter anderem Angaben zu Namen und Anschrift des Anbieters, sowie die Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Angaben sind leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

Seriöse Züchter und Händler beantragen bereits jetzt eine tierschutzrechtliche Erlaubnis und sind damit der zuständigen Behörde bekannt. Diese kann einer anderen Behörde im Wege der Amtshilfe bei Bedarf auch die erforderlichen Informationen zukommen lassen. Es ist nicht zu erwarten, dass diejenigen Züchter und Händler, die die Tätigkeit bereits jetzt illegal ausüben, im Falle einer verpflichtenden Identifikations- und Registrierungspflicht dieser Pflicht auch nachkommen würden.

Dabei ist anzumerken, dass diese Problematik nicht auf den Internethandel mit Hunden- oder Katzenwelpen beschränkt ist, sondern den Handel mit Tieren allgemein betrifft. Gerade Reptilien und andere Exoten werden zunehmend über das Internet vermarktet. Die Schwierigkeit der Überwachung ist den Händlern und privaten Anbietern natürlich bekannt und lässt befürchten, dass hier bewusst die Transparenz - für Behörden - vermieden wird, u. a. um Tierschutzstandards und auch artenschutzrechtliche Vorgaben zu unterlaufen.

Aus hiesiger Sicht könnte eine zentrale Stelle, die den Internethandel systematisch nach illegalen Händlern durchsucht, zur vermehrten Aufdeckung illegalen Handels hilfreich sein. Vorbild könnte hier die gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz „G@ZIELT“ sein. Die Zentralstelle führt z. B. im Bereich der Lebensmittel Recherchen durch, um Angebote risikobehafteter Lebensmittel oder nicht registrierte Lebensmittelunternehmen zu identifizieren. Die Ergebnisse der Recherchen werden an die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer bzw. anderer EU-Mitgliedstaaten weitergegeben, damit diese die entsprechenden Maßnahmen ergreifen können.

Zu Frage 6:



Die Portale müssen verpflichtet werden, Anbieter über ihre Pflichten aufzuklären und sich dies bestätigen zu lassen.

Der Bund sollte Internetportale gesetzlich zur Vornahme von Eigenkontrollen verpflichten. Dabei hinsichtlich Anzahl und Häufigkeit der Inserate sowie durch Höhe der Umsätze auffallende Anbieter sollten den jeweils zuständigen Behörden gemeldet werden, die dann Sachverhaltsaufklärung betreiben könnten. Verstöße gegen die Eigenkontrollverpflichtungen sollten bußgeldbewehrt sein. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sollten geprüft werden.

Ein grundsätzliches Verbot des Online-Handels mit Tieren aus Gründen des Tier-schutzes ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzbar.

Ulrike Höfken